

# RS Vwgh 1994/10/25 93/07/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1994

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §29 Abs1;

## Beachte

Besprechung in ÖZW 1997/2, S 33-41; Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/07/0151 93/07/0150

## Rechtssatz

Durch die Vorschrift des§ 29 Abs 1 WRG 1959 wird sichergestellt, daß jene Veränderungen im Gewässerbereich, die seinerzeit aus Anlaß der Bewilligung einer Wasserbenutzung, insbesondere durch die Errichtung der zur Benutzung eines Gewässers dienenden Anlagen, eingetreten sind, nunmehr - vornehmlich auch angesichts des Wegfalles der Instandhaltungspflicht des bisher Wasserberechtigten - soweit als möglich rückgängig gemacht werden, insoweit dies im öffentlichen Interesse oder in demjenigen anderer Wasserberechtigter oder der Anrainer erforderlich ist (Hinweis E 6.10.1972, 853/71, VwSlg 8292 A/1972).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070049.X04

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>